ANMELDUNG

messewächtersbach 2027
Die Messe im Main-Kinzig-Kreis 1.–9. Mai

Ausstellung für Industrie, Handel, Handwerk, Neuheiten, Gesundheit, Garten, Freizeit, Bauen, Wohnen, Energie und Umwelt

Messe Wächtersbach GmbH
Main-Kinzig-Straße 31
63607 Wächtersbach

Ansprechpartner:
Frau Metzler 06053 6203591
Frau Ulbrich 06053 6203592
Fax: 06053 6203593
Email: info@messe-waechtersbach.de
www.messe-waechtersbach.de

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Aussteller/Firma: *

Straße, Nr.:* ☐ Inhaber ☐ Geschäftsführer ☐ Vollkaufmann

PLZ, Ort: * HRB-Nummer: * Eingetragen in: *

Telefon: * Telefax:

Mobiltelefon: Ansprechpartner:

Emailadresse: * Homepage:

UID, wenn nicht Deutschland: *

RECHNUNGSANSCHRIFT falls abweichend vom Aussteller

Aussteller/Firma

Straße, Nr.: PLZ, Ort:

Rechnungs-Email: * Ihre Bestell-Nr. etc.:

Gewünschter Eintrag im Ausstellerverzeichnis Firma:

Straße, Nr.: PLZ, Ort:

Telefon: Telefax:

Mobiltelefon: Ansprechpartner:

Emailadresse: Homepage:

Ausstellungsartikel/Exponate (keine Sammelbegriffe): *

Eintrag unter folgenden Produktgruppen (Produktverzeichnis siehe Anhang): Nr.

☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

☐ Wir wünschen zusätzlich die Platzierung unseres Firmenlogos (jpg, eps, pdf) im Ausstellerverzeichnis. Für die zusätzliche Darstellung des Logos wird ein Betrag von 25,00 € berechnet. Letzter Einsendetermin 01.04.2027.

ANMELDUNG

messewächtersbach 2027
Die Messe im Main-Kinzig-Kreis 1.–9. Mai

Ausstellung für Industrie, Handel, Handwerk, Neuheiten, Gesundheit, Garten, Freizeit, Bauen, Wohnen, Energie und Umwelt

Pflichtbeiträge

- [x] Entsorgungspauschale: bis 10 m² 20,00 €/psch., 11 bis 30 m² 2,50 €/m², ab 31 m² 2,00 €/m², Gastrostände psch. 132,50 €
- [x] Fachverbandsbeitrag: 0,60 €/m² Halle, 0,30 €/m² Freigelände
- [x] Marketing/Medienpauschale: 132,00 €
- [ ] Mitausstellende: ohne Standgebühr zzgl. Medienbeitrag 132,00 € - bitte zwingend für Mitausstellende nächste Seite ausfüllen!

Standgröße	HALLE		€/m²
Breite: ____ m Tiefe: ____ m	☐ Reihenstand: 1 Seite offen (min. 8 m²)	☐	115,00
	☐ Eckstand: 2 Seiten offen (min. 15 m²)	☐	133,00
	☐ Mittelstand: 2 Seiten offen (min. 20 m²)	☐	133,00
	☐ Kopfstand: 3 Seiten offen (min. 20 m²)	☐	136,00
	☐ Blockstand: 4 Seiten offen (min. 50 m²)	☐	138,00

Standgröße	FREIGELÄNDE
Breite: ____ m Tiefe: ____ m	☐ Freigelände: Preisstaffelung/Zuschläge Eck- und Kopf-Stand siehe Seite 3

Sonderwünsche (Platzierung, Umfeld etc.):

Angaben zum Standbau Halle: *

**Es besteht für den Aufbau eine Trennwandpflicht (Rück- und Seitenwände).
Sofern keine Angaben gemacht werden, werden automatisch Wände – Octanorm weiß beschichtet (kostenpflichtig) von Seiten des Veranstalters gestellt:**

☐ Sie haben einen System-/Fertigstand und benötigen keine zusätzlichen Wände.
Abmessung: Front: ____ m, Tiefe: ____ m

☐ Wir benötigen Trennwände (kostenpflichtig) pro lfm 33,50 € (netto) – Tapezierung nicht gestattet!
Abmessung: Front: ____ m, Tiefe: ____ m

Für alle technischen Leistungen werden mit den „Technischen Informationen" Bestellscheine mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen übersandt. Mit Einsendung der Bestellscheine erteilt der Aussteller den zuständigen Vertragsfirmen den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entsprechenden Kosten. Die in den „Technischen Informationen" aufgeführten technischen Richtlinien – Aufbaubestimmungen, behördlichen Auflagen und Brandschutzbestimmungen – sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung.

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die anhängenden „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen" der FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen, die Bestimmungen des Merkblattes für Aussteller und die „Besonderen Ausstellungsbedingungen" der Messe Wächtersbach für diese Veranstaltung ausdrücklich anerkannt.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

ANMELDUNG

messewächtersbach 2027
Die Messe im Main-Kinzig-Kreis
1.–9. Mai

Ausstellung für Industrie, Handel, Handwerk, Neuheiten, Gesundheit, Garten, Freizeit, Bauen, Wohnen, Energie und Umwelt

Messe Wächtersbach GmbH
Main-Kinzig-Straße 31
63607 Wächtersbach

Ansprechpartner:
Frau Metzler 06053 6203591
Frau Ulbrich 06053 6203592
Fax: 06053 6203593
Email: info@messe-waechtersbach.de
www.messe-waechtersbach.de

Mitausstellende

Aussteller/Firma – gewünschter Eintrag im Ausstellerverzeichnis:

Straße, Nr.: ☐ Inhaber ☐ Geschäftsführer ☐ Vollkaufmann

PLZ, Ort: HRB-Nummer: Eingetragen in:

Telefon: Telefax:

Mobiltelefon: Ansprechpartner:

Emailadresse: Homepage:

UID, wenn nicht Deutschland:

Ausstellungsartikel/Exponate (keine Sammelbegriffe):

Eintrag unter folgenden Produktgruppen (Produktverzeichnis siehe Anhang): Nr.

☐ Wir wünschen zusätzlich die Platzierung unseres Firmenlogos (jpg, eps, pdf) im Ausstellerverzeichnis. Für die zusätzliche Darstellung des Logos wird ein Betrag von 25,00 € berechnet. Letzter Einsendetermin 01.04.2027.

Für alle technischen Leistungen werden mit den „Technischen Informationen" Bestellscheine mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen übersandt. Mit Einsendung der Bestellscheine erteilt der Aussteller den zuständigen Vertragsfirmen den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entsprechenden Kosten. Die in den „Technischen Informationen" aufgeführten technischen Richtlinien – Aufbaubestimmungen, behördlichen Auflagen und Brandschutzbestimmungen – sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung.

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die anhängenden „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen" der FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen, die Bestimmungen des Merkblattes für Aussteller und die „Besonderen Ausstellungsbedingungen" der Messe Wächtersbach für diese Veranstaltung ausdrücklich anerkannt.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Besondere Ausstellungsbedingungen

B1 Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen- des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. zugrunde gelegt. Sie sind als Anlage beigefügt. Soweit in den Besonderen Ausstellungsbedingungen anderweitige Festlegungen getroffen wurden, gelten diese Bestimmungen.

B2 Ausstellungsort und Termine

Die Ausstellung findet auf dem Messegelände in 63607 Wächtersbach statt.

Beginn des Aufbaus:	**26.4.2027, 7.00 Uhr**
Beendigung des Aufbaus:	**30.4.2027, 18.00 Uhr**
Dauer der Ausstellung:	**01.5. bis 09.5.2027**
Öffnungszeiten für Aussteller:	**09.00 bis 18.30 Uhr**
Öffnungszeiten für Besucher:	**10.00 bis 18.00 Uhr**
Beginn des Abbaus:	**09.5.2027, 18.00 Uhr**
Beendigung des Abbaus:	**10.5.2027, 12.00 Uhr**

B3 Anmeldung

Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Anmelder. Änderungen und Vorbehalte auf der Anmeldung sind rechtsunwirksam und gelten als nicht geschrieben.

B4 Standmieten

Die Mietpreise betragen:

in der Halle:

Reihenstand:	Euro **115,00** / qm
Mittelstand:	Euro **133,00** / qm
Eckstand:	Euro **133,00** / qm
Kopfstand:	Euro **136,00** / qm
Blockstand:	Euro **138,00** / qm

im Freigelände:

Hallenstraße bis 3 m tief ohne Mengenstaffel	Euro **Auf Anfrage** / qm
Hallenstraße bis 4 m tief ohne Mengenstaffel	Euro **55,00** / qm
Hallenstraße bis 5 m tief ohne Mengenstaffel	Euro **53,00** / qm
Hallenstraße bis 6 m tief ohne Mengenstaffel	Euro **52,00** / qm
Hallenstraße bis 7 m tief ohne Mengenstaffel	Euro **51,00** / qm
Hallenstraße bis 8 m tief ohne Mengenstaffel	Euro **49,00** / qm
Hallenstraße bis 9 m tief ohne Mengenstaffel	Euro **46,00** / qm
Hallenstraße bis 10 m tief ohne Mengenstaffel	Euro **44,00** / qm
sonstige Stände 5 m tief	Euro **45,00** / qm
Sonstige Stände und Mengenstaffeln	auf Anfrage!
Werbeflächen:	Euro **75,00** / qm

Zuschlag für Eckstände 10 % und für Kopfstände 20 % (Freigelände). Für besonders platzierte Stände wird ein Zuschlag nach Vereinbarung erhoben. Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft wird der Fachverbandsbeitrag je qm Standfläche in den Hallen € 0,60 und im Freigelände € 0,30 erhoben und an den AUMA abgeführt. Die Beiträge werden getrennt in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.
Alle Preise inkl. Fachverbandsbeitrag verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

B5 Zahlungsbedingungen

Die erste Hälfte des Rechnungsbetrages ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Die zweite Hälfte der Standplatzmiete ist am 1.4.2027 fällig. Nach dem 1.4.2027 ausgestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, nach bestätigtem Standvorschlag eine Abschlagszahlung zu stellen. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Wächtersbach. **Der/die Ausstellende darf angemietete Flächen nur dann nutzen und mit dem Aufbau beginnen, wenn er die in Rechnung gestellten Beträge bezahlt hat.**

B6 Besucherguide/Online-Ausstellerverzeichnis

Die Abgabe des Besucherguide's erfolgt kostenlos. Werbeeinbringung ist bedingt möglich. Werbemöglichkeiten werden den Ausstellern rechtzeitig mitgeteilt.

Der Volleintrag im Online-Aussteller- und Branchenverzeichnis enthält Firma, Adresse, Kontaktdaten, Produkte, Hallen- und Standnummer.
Das Ausstellerverzeichnis wird im Internet auf der Seite der Messe Wächtersbach veröffentlicht und wird mit einem Link versehen. Die Verlinkung ist im Rechnungsbetrag für den Medienbeitrag enthalten.
Die Eintragung ist für alle Aussteller obligatorisch und kostet Euro **132,00** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
Zusätze bei der Eintragung (z. B. Logo 25,00 € usw.) auf Anfrage.
Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer.

B7 Gestaltung und Ausstattung der Stände:

Die vorgeschriebene Standhöhe beträgt 2,5 m.
Für Aussteller, die über keinen eigenen Standbau/Systemstand verfügen besteht die Pflicht zur Verwendung von Trennwänden. Die Angaben hierzu sind verpflichtend auf der Anmeldung anzugeben und werden mit der Standplatzmiete in Rechnung gestellt! Diese Wände dürfen nicht gestrichen, benagelt, beschraubt oder sonst beschädigt und durch den Standaufbau in keinster Weise belastet werden. Der Boden der angemieteten Standfläche muss vom Aussteller mit einem Belag ausgestattet werden. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.
Die Ausstellungshallen sind mit einem Betonsteinboden (Verbundpflaster) ausgestattet. (Änderungen vorbehalten).
Die Belastung darf 2 Kp/qcm nicht übersteigen. Sonstige Hallen sind mit einem für Leichtbauhallen üblichen Holzfußboden ausgestattet. Die Belastung darf 500 kg/qm nicht übersteigen. (Flächig aufgelagerte Lasten, keine Punktlasten). Ausnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn angemeldet und von der Ausstellungsleitung genehmigt werden.
Offene Rückseiten eigener Aufbauten sind zu verkleiden.
Eigenmächtige Änderungen an sämtlichen von der Ausstellungsleitung bereitgestellten Baulichkeiten sind nicht gestattet. Für daraus entstehende Schäden und Folgen haftet der Aussteller.

B8 Verlosungen – Gewinnspiele:

Die Durchführung von Verlosungen, Gewinnspielen oder ähnlichen Aktionen durch Aussteller bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Ausstellungsleitung und zwar auch dann, wenn der Aussteller hierfür eine öffentlich-rechtliche Genehmigung besitzt. Verlosungen bzw. Gewinnspiele in Verbindung mit den Eintrittskarten der Besucher oder den Endnummern auf Geldscheinen werden von der Ausstellungsleitung grundsätzlich nicht genehmigt.

B9 Abfallvermeidung – Mülltrennung:

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfallvermeidung und Mülltrennung durchzuführen. Eine entsprechende Entsorgungspauschale nach Größe der Standfläche wird mit der Standplatzmiete erhoben. **Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbaumaterial, Teppiche, Sperrmüll, Bauschutt, Standreste usw. sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu entsorgen.** Einwegflaschen und Getränkedosen sowie nicht kompostierbares Einweggeschirr sind verboten. Bei Verstößen werden die Kosten berechnet. Das Duale System Deutschland (DSD) findet uneingeschränkt Anwendung. Die zum Zeitpunkt der Ausstellung gültige Müllsatzung ist einzuhalten. Bitte beachten Sie hierzu nach Zulassung und Erhalt der Technischen Informationen die detaillierten Informationen bezüglich Umweltschutz/Abfallvermeidung.

B10 Abbau:

Bis zum angegebenen Abbauende müssen alle Stände geräumt und abgebaut sein. Jede vorgenommene Veränderung im Freigelände und in den Hallen ist bis zum Ende des Abbautermins rückgängig zu machen.
Der Abbau am letzten Messetag hat grundsätzlich erst nach 18.00 Uhr zu erfolgen.

Veranstalter und Ausstellungsleitung:

Messe Wächtersbach GmbH
Main-Kinzig-Str. 31 (Heinrich-Heldmann-Halle)
63607 Wächtersbach

Bei telefonischen Rückfragen: 06053 6203591 (Frau Metzler)
oder 06053 6203592 (Frau Ulbrich)
Fax 06053 6203593, E-Mail: info@messe-waechtersbach.de
Internet: www.messe-waechtersbach.de

fama Mitglied im Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

1. Allgemein

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden: „aMAB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gegebenenfalls gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ (im Folgenden: „bMAB“) und die gegebenenfalls gültige „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarbeiter an.

1.2 Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:
- Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
- die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.

1.3 Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

1.4 Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungsbezogenen Dienstleistungen sowie vom Veranstalter zu erbringende Leistungen des Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen. Der Fachverbandsbeitrag ist nicht Teil der Vergütung des Veranstalters.

2. Anmeldung

2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung ist formfrei, sollte jedoch unter Verwendung des jeweiligen Anmeldeformulars erfolgen. Im Falle der Anmeldung in Textform oder durch die Verwendung eines Online-Formulars, ist diese auch ohne eigenhändige Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

2.2 Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.

2.3 Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsschluss

3.1 Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: „Teilnahmevertrag“). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/ Ausstellungsausschusses.

3.2 Eine reine Zugangsbestätigung für die Anmeldung nach Ziffer 2. stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung im Sinne der Ziffer 3.1. dar.

3.3 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.

3.4 Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltig Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.

3.5 Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

3.6 Die auszustellenden Waren oder Exponate müssen der Nomenklatur der Messe/Ausstellung entsprechen. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

4. Entlassung aus dem Vertrag

4.1 Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

4.2 Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.

4.3 Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

5. Höhere Gewalt

5.1 Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.

5.2 Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.

5.3 Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen.

5.4 Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, welche dann im Verhältnis der vom Aussteller individuell angemieteten Standfläche zur gesamten Nettoausstellungsfläche aufzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.

5.5 Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder –ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.

5.6 In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.

5.7 Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen gestellt wird, berechtigen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Standeinteilung

6.1 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.

6.2 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung.

6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.

6.4 Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.

6.5 Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen.

6.6 Eine Verlegung der Standfläche nach erfolgter und abgeschlossener Standeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.4. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

6.7 Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.6. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen.

6.8 Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Standeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen.

6.9 Ist der Veranstalter nach erfolgter Standzuteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

7.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen.

Stand: Oktober 2026
Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

7.2 Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

7.3 Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

8.2 Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

8.3 Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

8.4 Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

8.5 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

9.1 Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

9.2 Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers.

9.3 Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben.

9.4 Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.

9.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.

10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.

10.3 Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

11. Aufbau

11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.

11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.

11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

12.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

12.2 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.

12.3 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.

12.4 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verwirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.

14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.

14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.

14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertifikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.

15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

16.3 Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.

17.2 Der Einsatz von Videoüberwachung und vergleichbarer Technik durch den Aussteller zum Schutz des eigenen Standes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters im Einzelfall zugelassen. Auch im Falle der Genehmigung sind Kameras durch den Aussteller so auszurichten und zu betreiben, dass nur der eigene Stand sichtbar ist und die Persönlichkeitsrechte und gewerblichen Schutzrechte der sonstigen Messeteilnehmer nicht verletzt werden.

17.3 Die Bildberichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.

17.4 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichen von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.

17.5 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.

17.6 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.4. aus wichtigem Grund zu kündigen.

17.7 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

18. Hausrecht

18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.

18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.

18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.

19. Verjährung

19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.

20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

Produktverzeichnis von A-Z

001 Accessoires
003 Alarmanlagen
005 Alkoholfreie Getränke
006 Alternative Wasserversorgung
007 Anhänger
008 Arbeitsvermittlung
009 Ausbildungstag BAM
010 Automobile/Zubehör
011 Bäder-, -ausstattung, -sanierung
012 Balkone u. Terrassen
013 Bastelzubehör/-bedarf
014 Bauelemente
015 Bauernmarkt
016 Baumaschinen
017 Bautenschutz
018 Bauunternehmen
021 Baustoffe
023 Bekleidung
024 Beschichtung am Bau
025 Bett-, Tisch-, Küchenwäsche
027 Bettwaren
029 Bier
031 Bilder
033 Biologische Produkte
034 Brandschutz
035 Bücher und Lexika
037 Bügelmaschinen, Bügeltische
038 Büroeinrichtungen
040 Computer und Zubehör
041 Dacheindeckung
042 Dachsanierung
043 Dämmstoffe
044 Dichtungssysteme
045 Dienstleistungen
050 e-Mobilität
051 Elektrogeräte/Elektroninstallation
052 Energie und Umwelt
053 Energieversorgung
054 Farben und Lacke
055 Fassaden
057 Fenster
058 Fertighäuser
059 Finanzdienstleistungen/Banken
060 Flüssiggasgeräte
061 Freizeit-, Hobby- u. Sportartikel
062 Fußböden
063 Gabelstapler
064 Garagen, Carports und Zubehör
065 Gardinen
066 Garten- und Landschaftsbau
067 Gartengeräte und Zubehör
069 Gartenmöbel, Gartenhäuser
071 Gartenspringbrunnen
072 Gastronomie
073 Geländer
074 Gerätehalter
077 Geschenkartikel
081 Gesundheitseinrichtungen und Artikel
082 Gewächshäuser
083 Gewürze
084 Grillgeräte
085 Handarbeitsartikel
086 Hausbau - Massiv
087 Haushaltsartikel
088 Haushaltsgeräte
089 Haustüren
090 Heizungstechnik und Zubehör
091 Holzbau, An- und Umbau
092 Immobilien/Immobilienmakler
093 Informationsstände und Beratung
094 Infrarot-Wärmekabinen
095 Innenausbau
096 Insektenschutz
097 Isolierglassanierung
098 Kachelöfen, Kamine und Zubehör
099 Keramik
100 Kinderland
101 Klimageräte
102 Körperpflege, Kosmetik
103 Kommunikationstechnik
104 Krankenkassen
105 Küchen
107 Küchengeräte u. Zubehör
109 Küchenrenovierung
110 Künstleragentur
111 Kunsthandwerk
113 Kunststoffe
115 Landwirtschaftliche Ausstellung
117 Lederwaren
118 Leitern
119 Lifestyle
120 Lotterie
121 Luftreiniger
123 Luftsprudelbäder
124 Main-Kinzig-Halle
125 Markisen, Sonnen- u. Sichtschutz
127 Massagegeräte
128 Maschinentechnik
129 Möbel
130 Mode
131 Motorräder u. Zubehör
132 Multimedia
133 Nähmaschinen
135 Nahrungs- und Genussmittel
136 Natursteinarbeiten
137 Öfen, Backöfen
138 Öko-Bau
139 Outdoorbekleidung
142 Party-Ausstattung
143 Pflanzen, Blumen und Zubehör
144 Pumpenanlagen und Spritzgeräte
145 Räucherschränke
147 Reinigungsgeräte
149 Reinigungs- und Pflegemittel
150 Regenwassernutzung
151 Rollläden
152 Sanierung Balkon/Terrassen
153 Sanitäranlagen, Sanitärartikel
154 Sanitätsbedarf
155 Sauna und Zubehör
159 Schlafsysteme - Matratzen
161 Schmuck
162 Schreibwaren
165 Schuhe
166 Schweißgeräte und Zubehör
167 Schwimmbäder und Zubehör
168 Sicherheitstechnik
169 Solar und Photovoltaik
170 Solarien
177 Speisen und Getränke
178 Spezialitäten
179 Spielwaren
181 Springbrunnen
182 Tabakwaren, e-Zigaretten
183 Teichzubehör
184 Teleskopstangen u. Zubehör
185 Teppiche
186 Tierbedarf für Haus- u. Nutztiere
187 Tore
189 Touristikangebote
191 Trauerhilfe
195 Treppen, -beläge und Renovierung
197 Tresore
199 Türen und Türenrenovierung
201 Überdachung
203 Umwelttechnik
204 Verbände/Institutionen/Vereine/Behörden
205 Vergnügungspark
206 Verschiedenes
207 Versicherungen
208 Wand- und Wohndesign
209 Wasserbetten u. -matratzen
210 Wasserversorgung
211 Wein, Sekt, Spirituosen
212 Wellness
215 Werkzeuge
216 Whirlpools
217 Wintergärten
219 Wohnaccessoires
220 Wohnwagen/Wohnmobile
221 Zäune
225 Zeitschriften/Zeitungen